

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben

„27.2-1-351 Umbau 110-kV-Freileitung HT-0093 Pasewalk – Prenzlau 3/4 (M 77n)“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
vom 18. Januar 2024

Die Omexom Hochspannung GmbH (Omexom) plant im Auftrag der Vorhabenträgerin E.DIS Netz GmbH (E.DIS) den Mast 77 standortgleich durch einen Kreuztraversenmast (Mast 77n) in der vorhandenen 110-kV-Freileitung HT-0093 Pasewalk – Prenzlau im Landkreis Uckermark umzubauen sowie den Austausch eines Erdseils mit einem Lichtwellenleiter-Erdseil (LWL) im Masterbereich 76 bis 77n.

Der Mastwechsel wird erforderlich, um das im Zuge des Anschlusses einer Einspeisung neuer Windenergieanlagen (WEA) geplante Umspannwerk (UW) Stegemannshof-Nord an die bestehende 110-kV-Freileitung HT-0093 Pasewalk – Prenzlau 3/4 anzuschließen. Die Errichtung des Umspannwerks sowie die Neuseilaufgabe zwischen dem Mast 77n und dem geplanten Umspannwerk sind nicht Antragsgegenstand.

Der Mast 77n befindet sich in der Kreisstadt Prenzlau, Gemarkung Prenzlau, Flur 004, auf den Flurstück 70 sowie den Flurstück 71, dass durch den Erdseilaustausch zwischen den Masten 76 und 77 betroffen ist.

Das Erdseil zwischen den Masten 76 und 77n wird auf einer Länge von ca. 348 m durch ein LWL ersetzt. Der Mast 77 (Höhe: 21,33 m) wird demontiert und standortgleich durch den Mast 77n (Höhe: 26,14 m) ersetzt.

Der Mastwechsel 77n soll nach derzeitigem Stand ab Winter 2023/2024 erfolgen.

Die E.DIS beantragte beim Landesamt für Bergbau Geologie und Rohstoff (LBGR) mit Schreiben vom 05.10.2023 für das Vorhaben Umbau 110-kV-Freileitung HT-0093 Pasewalk – Prenzlau 3/4 (M. N. 77n) die Durchführung eines Anzeigeverfahren nach § 43f Abs. 1 EnWG und einer Prüfung des Einzelfalls auf UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG.

Nach den §§ 5, 7 UVPG in Verbindung mit der Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für die Feststellung sind:

- Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.
- Erhebliche Beeinträchtigungen der besonderen örtlichen Gegebenheiten, die unter dem Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgelistet sind, können ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger

telefonischer Anmeldung (0355/48640 - 100) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlage

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist
- Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBl.I/13 [Nr. 21]), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl.I/20, [Nr. 28]) geändert worden ist

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe